

K 180. ~~XII, 96.~~

Gr. 180. 30

Vf
1761

EXTRACT

Der Königlichen Pohlnischen Churfürstl. Sächs.

Post-Ordnung,

in welcher

Derer sämtlichen

Postillionen Schuldigkeit,

und,

Dasern diese unterlassen wird, derer-
selben unausbleibliche Straffe
enthalten.

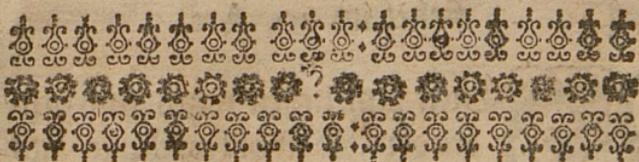
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA





Fürst
debu
Amt
ro, u
1713
jenig
und,
dicti
desm
brech
den
sond
Nem
offt
wird
darn
stelle
Die
in



SEr Alledurchlauchtigste
und Großmächtigste König
in Pohlen, zc. Herr Frie-
drich August, als Chur-
Fürst zu Sachsen und Burggraf zu Mag-
deburg zc. hat an Deroselben Ober-Post-
Amt allergnädigst befohlen, daß aus De-
ro, unterm dato Warschau, den 27. Jul.
1713. publicirten Post-Ordnung das
jenige, was derer Postillionen Dienste,
und, bey deren Unterlassung, dagegen
dictirten Straffen halben, als welche ie-
desmahl, ohne Nachlaß, an denen Ver-
brecheren exeqviret und eingebracht wer-
den sollen, betrifft, daraus gezogen, be-
sonders gedrückt, auch bey allen Post-
Aemptern und Stationen im Lande, so
offt ein Postillion in Dienst genommen
wird, einem jeden davon, sich desto besser
darnach zu achten, ein Exemplar zuge-
settellet werden solle:

Dieses alles nun ist von Wort zu Wort
in folgenden enthalten, und zwar

Senen sämtlichen reuth- und fahrenden, so wohl ordinar- als extraordinar- Posten, soll zu desto richtiger und bequemerer Absolvirung ihrer Course erlaubet seyn, sich aller reservirten, so genannten Fürsten- Herren- Neben- Schleiff- und Feld- Wege zu gebrauchen, Dahero ist denen Postillionen, wenn ist benannte Wege verschlossen, oder mit Schlag- Bäumen verwahret, zugelassen, zu dem Ende gewisse Schlüssel zu haben, doch daß sie dieselben, nach beschehener passirung, bey Fünff Thaler Straffe, jedesmahl wiederum verschliessen, und durch dessen Unterlassung nicht denen Fuhr- oder andern Leuthen zu schädlicher Nachfolge Anlaß geben sollen.

Dafern aber dergleichen Wege nicht vorhanden, und dennoch in denen Straßen, wegen unterlassener Besserung, oder sonst nicht wohl fort zukommen ist, Wird in Krafft dieses denen Posten, ohne jemand's Eintrag oder Anhaltung, verstatet. andere Neben- Wege, iedoch so viel möglich, ohne Schaden und Nachtheil besaam-

besaamter Felder und derer Wiesen, zu suchen, und sich derselben zu gebrauchen;

Zumassen denn dergleichen Wege, bey verderbten Strassen, nicht verbauet, sondern allezeit offen gelassen, oder im widrigen Fall denen Postillionen solche zu öffnen, und die gemachten Graben oder anders nieder zureissen vergönnet seyn soll; Keinem aber gebühret, Sie mit Ausspannung derer Pferde, oder auf andre Arth zu pfänden, weniger mit Schlägen oder sonst übel zu tractiren, und denen Posten auf einigerley Weise Hinderniß zu machen.

Wir seynd iedoch dabey nicht gemeynet, denen Postillionen vorsehlichen Muthwillen zu verstaten, sondern befehlen hiermit denenselben alles Ernsts, sich alles frevelhafften Beginnens zu enthalten, gestalt denn, auf erfolgte, mit Grund angebrachte Beschwerde, diejenigen, so hierwieder handeln, befundenen Umständen nach, zur billigen Satisfaction des gethanen Schadens, mit Nachdruck, ohne Proceß angehalten werden sollen. Würde sich aber begeben, daß ein Postillion bey dergleichen oder anderer Gelegenheit, sich so weit ver-

gienge, daß man sich seiner Person nothwendig versichern müste, so soll solches nicht auf freyer Strasse, oder in Dörffern unterwegß, sondern nach absolvirten Curs, und überlieferter Post auf die ordentliche Station, vorgenommen werden, Es wäre denn, bey einem grossen Verbrechen, zu befürchten, daß der Postillion die Flucht ergreifen, und entkommen möchte, auf welchen Fall iedoch die Obrigkeit, wo derselbe Handfest gemacht wird, die Post mit darauf befindlichen Personen und Sachen, bey Ersehung alles aus der Versäumniß entstehenden Schadens, bis zur Station, dahin sie reisen wollen, fort zu schaffen, und die Begebenheit an Unsere Rent-Cammer zu berichten schuldig.

Da auch zur Gnüge bekant, wie vielfältige Verdrüßlichkeit und Gezäncke, ja öfft Schlägereyen, zwischen denen Postillionen und denen Kutschern, Fuhr-Leuten, und dergleichen Volck, auf denen Strassen sich zugetragen, so gar, daß öfters Mord und Todschlag deswegen zu befahren; Und aber denen Posten, um ihren Lauff desto ungehinderter zu vollführen, hierunter billich ein Vorzug zu geben: Als ordnen und befehlen Wir
hier-

hiermit, daß alle denen Posten begegnende Carossen, Chaisen, Caleschen, Fracht- und andere Wagen, wie die Mahmen haben, auf durch das Post-Horn gegebenes Zeichen, ohne Weigerung ausweichen, und Niemand sich, demselben, unter einigerley Vorwand, bey 10. Thaler Straffe zu widersetzen, die nächste Obrigkeit auch, so von den Postillionen wider die contravenienten um Assistentz imploriret wird, nach Gelegenheit derer Umstände, selbe mit Anhaltung Wagen und Pferde, einzubringen, hiermit befehlich seyn; die denen Posten vorsahrende, und von denenselben eingehohlete Wagen aber sind, auf zeitig ergehendes Anblasen, bey ebenmäßiger Straffe und deren Vermeidung, aufs wenigste stille zu halten, und denenselben zum vorbeypassiren Platz zu geben schuldig; Und alles dieses Vorzugs und anderer Post-Privilegien haben auch Unsere Post-Kutschen zu genieffen. Wenn aber ordinar, so wohl geschwinde, als Küchen-Posten, oder Post-Kutschen und Extra-Posten einander begegnen, Sodann haben die ordinaren den Vorzug, und die Extra-Posten seynd denselben, wenn das Post-Horn

bey Zeiten angestossen und gehöret wird, auszuweichen schuldig. Hierbey erfordert aber gleichwohl die Nothdurfft und den Vorzug unserß Stapel- und Handels-Plazes zu Leipzig, daß mit denen Fracht-Wagen ein Unterschied gehalten werde: Denn wo und wenn die dahin gehenden, und wieder von da herkommenden mit Kauffmanns-Guth beladenen Fracht-Wagen nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserten Strassen zerreißen möchte, so ist der Fracht-Fuhrmann weiter nicht gehalten, als daß er, nach gehörten Horn-Blasen, stille halten, und die Post vorbey fahren lasse.

Ferner und zum II.

Ist auch in der vorigen Post-Ordnung versehen, daß denen Posten, bey ihrer Ankunft, nicht aber bey der ledigen Zurückkehr, so fort, als Sie sich durch gewöhnliches Zeichen des Horns zu erkennen gegeben, die Thore und Schlag-Bäume an den Städten, Bestungen allein ausgenommen, ohne Säumnis geöffnet werden, und die Fahr-Leute an denen schiffbaren

baren und andern Ströhmern sie ohne den geringsten Auffenthalt oder Entgeld übersehen, und es bey Straffe eines halben Guldens, oder Tag und Nacht Gefängnisses, anders nicht halten sollen.

zum 12.

Ist Unser Wille und Befehl, daß sämtliche Postillions, wenn sie dieser Freyheit theilhaftig seyn wollen, so viel die Ordinar-Posten betrifft, mit Unserm Wappen-Schild, sammt Livrée und Post-Horn, bey Extra-Posten aber zum wenigsten, wenn deren auf einmahl zu viel gehen, als in Meß-Zeiten zu geschehen pfleget, mit Schild und Horn, durch welches sich sowohl Ordinar- als Extra-Posten, bey passirung der Städte, Flecken und Dörffer, zu erkennen zu geben hiermit befehliget werden, versehen; Dagegen aber auch, vermittelst desselben, und in Krafft Unserer deswegen unterm 21. Maji Anno 1707. und 9. Maji 1708. absonderlich publicirten Edicten, welche Wir hierdurch nochmalß bestätigen, von allen hier und da sonst gewöhnlichen Pferde-Zoll, Geleite, Brücken-Gelde

und dergleichen befreyet seyn, auffser dem,
bey des Horns und Schilds Zurücklaf-
fung aber die Gebühr, gleich denen Fuhr-
Leuten und Bauern, und zwar von ihrem
eigenen, abzutragen schuldig seyn sollen.

Nachdem aber auch zum 13.

die Erfahrung bezeiget, daß Land-
Kutscher, Fuhr- und andere Leute, sonderlich
Knechte, die vor diesem als Postillionen
gedienet, Post-Hörner zu führen, und
sowohl die Wachten und Thorwärter in
denen Städten, als die Fähr-Leute an
denen Strömen, zu äffen und auf de-
nen Strassen das Ausweichen zu suchen
sich gelüsten lassen, Wir aber dergleichen
Frevel und Ungebühr zu verstaten nicht
gemeinet sind: So soll das Post-Horn
zu führen, und sich dessen zu gebrauchen,
auffer denen Postillionen keiner, wer der
auch sey, unter keinerley Vorwand, sich
gelüsten lassen, bey Zehen Thaler, oder
wenn es vermögende Leute aus Frevel
thäten, bey 20. Rheinischen Goldgülden
Strafe, welche halb zu unserer Rent-Cam-
mer, und von der andern Helffte eines
jeden Orths wo die Sache anhängig und
bestraf-

bestraffet wird, Erb-Gerichte der Halbscheid, der Rest aber, oder das vierdte Theil dem Denuncianten zu erlegen, alles Ernsts verbothen seyn. Die Postmeister und sämtlichen Post-Bedienten haben darauf mit Fleiß Acht zu haben, derer zur Ungebühr führenden Post-Hörner, sich, so viel möglich, zu bemächtigen, und die Ubertreter dieser Unserer Ordnung der nächsten Obrigkeit anzumelden, welche denn mit Bericht an unsere Rent-Cammer, auch auf erfolgte weitere Anstalt, die Eintreibung der gesetzten Straffen unaufhältlich und ohne Ansehen der Personen, zu verfahren haben.

21.

Würde aber ein Postillion oder anderer Bedienter, durch Trinck-Gelder oder sonst sich verleiten lassen, dergleichen über lästigen Dingen nachzusehen, oder solche selbst auf die Post zu nehmen, derselbe soll, nach Beschaffenheit derer Umstände, mit Gefängniß oder sonst exemplarisch und unnachlässlich gestrafft, die ohne Vorwissen derer Post-Beamten, oder gar außer dem Post-Hause aufgenommenen Sachen

chen aber, bis auf fernere Verordnung, als um deren Erlangung an Unser Cammer-Collegium ungesäumt Bericht einzusenden ist, beygesetzt werden: Dabey jedoch diese Mäßigung stattt findet, daß wenn auf Arth wie im Zwanzigsten Punct gemeldet, die Post-Caleschen aptiret, die Post-Bedienten oder Postillions auch ermeldeter derer Reisenden Sachen mit dem Anbinden gebührend versorget, und dennoch davon, durch böse Räuber-Gesinde, bey Nacht und sonst, etwas verlohren gienge, dieselben dafür zu stehen nicht verbunden, sondern ein jeder Passagier dieses falls seine Sachen selbst, sonderlich bey dem Ab- und Umpacken, wahr zunehmen, und und den ohne Fahrläßigkeit der Postillionen entstehenden Schaden sich beyzumessen hat; Wie denn darwieder oder zu einem mehreen kein Post-Bedienter anzuhalten, oder deshalb von denen Reisenden übel anzulassen, sondern gegen alles wiedrige zu schützen ist.

Es pfflegt zum 14.

auch iezuweilen zu geschehen, daß ein oder anderer Postillion unterwegs, in
Wirths-

Wirthshäusern oder sonst, sich verweilet,
und denen Posten dadurch Hinderniß
und Unordnungen causiret, dergleichen
aber, wegen daraus entstehender Confu-
sion, nicht zugestatten; So sollen diesel-
ben gehalten seyn, eine iede auf solche
Arth, und ohne Göttliche Gewalt ver-
säumte Stunde, worüber die Passagirer
zu attestiren haben, mit einem Thaler zu
verbüssen, und derselbe soll dem Schul-
digen von seinem Sold gekürket, und zur
Cammer berechnet werden. Und damit
hierunter allenthalben gute Richtigkeit
gehalten werden möge, Sollen die Post-
meister und Post-Verwaltere, wie einer
oder anderer seine Schuldigkeit beobach-
tet, auf denen Stunden-Zedduln, sorg-
fältig und Pflichtmäßig anmercken, bey
dessen Unterlassung aber mit doppelter
Straffe angesehen, zur Entdeckung aber
dieser Mißgebüßr denen Passagirern die
Stunden-Zeddul jedesmahl vorgeleget
werden.

Zum Umwechselfn und Umpackfen wird

25.

bey denen fahrenden Ordinar-Posten
insons

insonderheit an denen Orthen, wo sie um Tisch-Zeit einlauffen, und die Passagiers speisen, durchgehends eine ganze, ausser der Speisung aber eine halbe, und bey denen Reuthenden auch eine halbe Stunde eingeräumet, und sollen die jenigen Postillions, so darwider handeln, in eben diese Straffe an Einem Thaler, verfallen, der Postmeister aber, so das Versäumnüß an gehörigem Orth nicht anmercket, diese Straffe zu nur erwehntem Ende in duplo zu erlegen, das Abschreiben derer Stunden aber, so wohl bey dem Ankommen als Abgehen, in Gegenwart derer Postillions, pflichtmäßig zu verrichten schuldig seyn.

Im Fall zum 28.

ein Postillion, wenn die Post entweder ganz ledig gienge, oder wenigstens darauf annoch Raum vorhanden wäre, sich gelüsten liesse, eine oder mehr Personen aufzusetzen, und das Post-Geld unterzuschlagen, derselbe soll das erste mahl mit 8. Tägiger Gefängniß gestraffet, darinnen mit Wasser und Brod gespeiset, auch, wenn er solchen Betrug ferner verüben möchte, mit doppelter Straffe angesehen wer-

werden; Immassen denn diejenigen Postillions, so auf denen Retour-Posten Personen überführen, mit ebenmäßiger Straff unablässlich zu belegen seynd.

Damit nun 29.

dergleichen Unterschleiffe sich um so viel weniger zu befahren, auch man wegen derer mit übergehenden Paqvete um so viel sicherer seyn möge, so sollen die Postmeister und Posthaltere ihre zu denen Ordinar-Posten brauchende Knechte, nach einer aus dem Ober-Post-Amte zu erwarten habenden Formul, in jedes Orts Amte, doch ohne Entgeld, verpflichten lassen, derjenige aber, der hierinnen sich säumig erweist, wird um 6. Thaler in Straffe genommen.

Wie denn, damit zum 30.

so wohl diese, als alle andere derer Postillionen, mit Briefen und sonst besorgende Unterschleiffe desto füglicher vermieden werden mögen, die Postmeistere und andere denenselben vorgesezte Post-Beamte, bey Ankunfft derer Posten, die Wagen

gen und derer Postillionen auf denenfelben habende Behältnüſſe 1. fleißig viſitiren, 2. bey dem Umpacken, bevorab bey Nacht mit Laternen und Licht ſelbſt zugegen ſeyn. 3. daß unter wehrenden dieſem Umpacken die Poſtillions einander nicht Briefe zuparthiren, ſorgfältige Acht haben; 4. an denen Orthen wo ſie paſſiren, zu dem Ende auf deren Thun und Unterſchleiſſe ein wachſames Auge führen, unter der Hand und in der Stille gewiſſe Leute beſtellen; Inſonderheit auch 5. daß ſie, die Poſtillions, ſich eines nüchternen Lebens beſleißigen, auch denen Reiſenden mit aller Höflichkeit begegnen, mit Ernſt und Nachdruck anhalten ſollen: Geſtalt denn die jenigen Poſt-Beamten, welche hierinn ihre Schuldigkeit nicht gebührend beobachten, auf jede erweißliche Saumſeligkeit, um 4. Thaler, die excedirenden Poſtillions aber mit Gefängniß-Strafe, auch nach Bewandniß der befundenen Unterſchleiſſe, mit doppelter Erſetzung des untergeſchlagenen, ohne Nachlaſſen, belegt werden ſollen.

Und weil hiernächſt zum 33.
mit ſonderbahrem Unwillen zu verneh-
men

men gewesen, daß theils Reisende sich unterstehen, auf denen Ordinar-Posten und Post-Kutschen, nicht allein Taback zurauchen, sondern auch einige derer-selben große Hunde mit sich zuführen, durch beydes aber so wohl die übrigen Reisenden incommodiret werden, als auch die Post, mit denen darauf befindlichen oft kostbahren Wahren, ingleichen wegen abfallenden Feuers, einige Gefahr zubeforgen: So wird hiermit ernstlich befohlen, daß um angeführter Ursachen und Gefahr willen, das Taback rauchen gang und mit Ernst verbot-then, die Postmeistere aber die jenigen, so Hunde bey sich führen, von der Post schlechter Dings abzuweisen schuldig seyn sollen; Gestalt denn auch denen Posti-lions nicht zuverstatten, daß sie, im Reu-then und Fahren, Taback rauchen und die Passagiers damit beschweren sollen.

52.

Von den Staffetten.

(7.) Wie aber dergleichen Staffetten in
Mitte geschwind geschehen sollen und jede
Meile binnen einer Stunde zurück zu-
B legen;

legen; Also hat ein iedweder Postmeister, im durch-passiren, das Ankommen sowohl als das Abreuthen mit der Viertel-Stunde unter den Paß gnau und pflichtmäßig anzumercken, besonders wenn der ankommende Postilion sich allzu lang verweilet hätte, die Ursache dessen zu erforschen, und es dabey zu notiren, keines Wegs aber einige Partheylichkeit zugebrauchen, oder dem abreutenden Postilion eine Viertel Stunde, geschweige eine längere Frist, zum Vortheil zuzuschreiben.

(8.) Dafern ein Postilion über die Gebühr sich aufhalten, oder unter Wegs nicht stetig zujagen würde, als welches einem ieden, sowohl in bösen als guten Wetter, so Nachts als Tags nach äußerster Möglichkeit oblieget: So soll Ihm vor iede halbe Stunde Ein Thaler angeschrieben, er auch, nach befundenen Schaden derer Interessenten, mit Gefängniß, und noch größserer Straffe angesehen werden.

(9.) Damit auch bey Abwechselung des Pferds um so viel weniger eine Zeit-Verlust geschehen könne, so sol der ankommende

Kommende Postillion sich zeitig durch den Laut des Horns etliche mahl zuerkennen geben, auf daß der abgehende sich unverzüglich fertig machen, und das frische Pferd gleich heraus auf den Platz ziehen könne. Es ist dem Ankommenden auch nicht erlaubet, bis dieses alles geschehen, und der neue Postillion vor seinen Augen abgeritten, das Pferd im Stall zuziehen, oder zurück zukehren, bey Straffe Eines halben Thalers.

(14.) Jeder Postmeister oder Posthalter wird unter anderen mit dahin sehen, daß dergleichen importante Sachen oder Briefe, dafür die Aufgebere ein nicht geringes Porto erlegen, auch durch tüchtige und verpflichtete Postillions, und nicht durch Jungen, oder fremde des Wegs unfundige Leute, ohne Livrée, Schild und Horn, am allerwenigsten zu Fusse, spediret werden.

(15.) Kein Posthalter hat sich zu unternehmen, dergleichen Extra Beförderung oder Staffetten durch Schleiff- oder Neben Wege, auffer denen ordentlichen Post-Strassen, über Dörffer, durch Bothen, Bauren oder sonst fort zu,

bringen, am allerwenigsten soll der letztere Postilion sich gelüsten lassen, die Staffette, im Fall sie, wieder die Gewohnheit, etwann nicht an das Post-Amt überschrieben wäre, sondern ihm bloß zugestellet worden, in ein Haus selbst zureuthen, und selbige zubestellen, sondern zu Verhütung aller verbotenen Correspondenzen, bey Verhütung Zehen Thaler Straffe, schlechter Dings gehalten seyn, die Staffetten, auch alle andere Briese zu erst in das Post-Amt zu liefern, auch daß es geschehen, einen Schein, oder den signirten Stunden-Zeddel an seinen Herrn zum Beweis zurück zubringen.

(16.) Solte ein Postilion, entweder aus Unachtsamkeit ohne Paß fort-reuthen, oder wenn er sich unterwegs muthwillig über die Gebühr aufgehalten, solchen mit Vorsatz bey sich behalten, oder vorgeben wollen, daß er verlohren; So soll dessen allen ungeachtet er seiner Ritt-Gebühren verlustig, der Postmeister aber, wo die Staffette noch weiter gehen muß, einen neuen Paß zuverfertigen gehalten seyn.

(17.) Weil auch mehr als einmahl
sich

sich zugetragen, daß dergleichen hochei-
lende Briefe von denen Postilions, oder
Posthaltern, wenn sie die Ordinari-Pos-
ten unterwegs angetroffen, und einge-
holet, zu solcher gegeben, und nicht wei-
ter par Staffette befördert, mit hin das
Verlangen des Aufgebers verhindert,
und zugleich die Unkosten oder Gebüh-
ren vergeblich genommen und verwen-
det worden, ein solches aber öffters gros-
sen Schaden und Unheil nach sich ziehen
kan; Als werden allerseits dafür ge-
warnet, dergleichen Vorthail sich nim-
mermehr gelüsten zulassen, als lieb ih-
nen ist, die verdiente Straffe zuvermei-
den: Vielmehr soll ein ieder die Staffet-
te in ihren vorgeschriebenen Lauf un-
verrückt fort- und reuthend in höchster
Eil befördern.

Wenn nun 57.
angeregter maßen der Post-Bediente,
auf ein oder andre Arth, den Reisenden
accommodiret, und die verlangten
Pferde verschaffet, so ist er auch so dann
nicht befugt, diese zu 3. 4. und mehr
Stunden vor seinem Quartier aufzu-
halten, sondern dem Post-Bedienten
B 3 erlaubt,

erlaubt, längstens nach einer Stunde wiederum ausspannen zulassen, der Reisende aber des bezahlten Post-Geldes zur Helffte verlustig, und wenn er so dann fort geschafft seyn will, die andere Helffte nach zuschießen verbunden.

Aus dem 58. Art:

Wie denn 2. auf einer mit 3. Pferden bespanneten Post, im Fall der habende eigene Wagen von zulässiger Schwere, auß höchste Vier, auf einer Vier-spännigen Post aber Fünf Personen, samt proportionirter Bagage, deren auf iede Person 50. bis 60. Pf. und durch aus ein mehrers nicht passiret, oder durch die Posten befördert werden sollen.

Ingleichen 58. Art.

Die Reisenden aber sind 3. nach ihrer Ankunfft, zum Einspannen, Wagenschmieren, (wofür aber dem Passagier kein Geld abgefordert werden soll, weil der Postmeister seine Post-Wagen doch schmieren lassen muß) und dergleichen

chen, bey fahrenden Posten zum längsten
eine ganze, und bey reutenden eine halbe
Stunde zuwarten verbunden.

Es pflegt auch 59.

wohl zugeschehen, das vortheilhafte
Reisende sich unterfangen, mit denen
Postilionen sich zuverstehen, und ehe
sie die Station erreichen, ein oder mehr
Pferde abzuspinnen, der Meinung,
das die Post-Bediente des folgenden
Post-Hauses sie mit der Anzahl Pfer-
den, wie sie daselbst erscheinen, sie fort-
zuschaffen schuldig.

Weil aber dergleichen Betrug de-
nen Posten zu grossen Nachtheil ge-
reicht und dahero billig abzustellen;
Als soll derjenige, so mit Extra-Posten
reiset, schuldig seyn, an dem Orth, da
er ausfähret, von dem Postmeister ei-
nen Zeddul zu fordern oder der Post-
meister soll ihm auch dergleichen selber
ausstellen, darauf, wie viel er Pferde
hat, verzeichnet stehet, und diesem soll
der Postmeister ohne Entgelt aushän-
digen. Ehe nun dieser Zeddul auf der
nächsten Station produciret wird, soll

der Postmeister oder Posthalter anstehen, ihn weiter zubefördern. Damit es aber auch an denen Gränzen, bey combinirten Posten, wo es nicht albereit eingeführet, also gehalten werde, haben die Postmeister durch ihre correspondenz es zuveranlassen, der Postillion aber, so diesen Betrug stiftten helfen, soll acht Tage lang in Gefängniß mit Wasser und Brod gespeiset werden; Hergegen soll aber auch, unter dem Vorwand böser Wegs, kein Reisender verbunden seyn, mehr Pferde wieder seinen Willen zunehmen, als mit wie vielen er Postmäßig ankommen.

60.

Wenn nun zwischen Reisenden und Post-Bedienten alles richtig das Geld bezahlet, und die Extta-Posten Abgehen, so sind die Postillions nicht gehalten, die Pferde nach derer Passagiers eigenen Gefallen zu übertreiben, sondern es wird ihnen bey guten und ebenen Wege auf eine Meile eine Stunde, bey bösen Wegen und Bergen aber Unterthalbe Stun-

Stunde, und zum reuten Drey Viertel Stunden, wosern sie daran nicht durch Unglück oder andere unvermeidliche Zufälle verhindert werden, eingeräumt, wie wir denn nicht wollen, daß einer darüber getrieben werden solle.

Würde sich aber 61.

Jemand unterstehen, die Postilions über dieses Geseze mit Schlägen oder anderen ungebührlichen Bezeigungen zu zwingen, oder beym Reuthen denselben, vorzujaagen, oder auch die Pferde mit allzuschweren Belleiß oder Koffern (Gestalt hierunter ein mehrers als 40. Pfund schwer, durchaus nicht passiret) zu überladen, und ein oder mehr Pferde darüber zu Schaden kommen, der soll denselben zutragen und zuerseßen schuldig seyn, und im Weigerungsfall von der nächsten Obrigkeit, auch wenn nöthig, mit Arrestirung seiner Person angehalten, und ehe er allenthalben Satisfaction gegeben, auf keiner Post oder sonst befördert werden; Inmaßen denn allen und jeden Obrigkeiten Unsers Churfürstenthums

thums und Lande hiermit ernstlich be-
fohlen wird, denen Post- Bedienten,
auf beschehenes Klagen, ohne Weige-
rung oder Säumniß hülffliche Hand zu-
biethen, oder in dessen Entstehung vor al-
le erfolgte Schäden selbst mit zuhaufften.

Ingleichen soll zum 67
kein Post- Bedienter Macht haben, die
auf denen ordinar-Strassen extra an-
kommende Passagiers, bey Sechs Ehr-
Straffe, anders als vor das Posthaus
zufahren, und daselbst die Uberkunfte
anzumelden, nach dessen Erfolg aber ist
Ihnen, die Reisenden in Ihre Quarti-
re zuliefere, unverwehret, gleich wie
auch wenn Bornehme Personen an
dem Orth, wo sie wohnen, in ihren
Häusern, oder auch, wenn sie gleich
fremde sind, so fort an dem Orth, wo sie
Quartier nehmen, absteigen wollen,
der Postilion sich darnach zuachten,
und hernach erst es ins Posthaus an-
zuzeigen hat. Diesen ist aber durch
aus nicht erlaubt, erwehnete Passagier
um ihrer commoditat oder eingebilde-
ten nähern Wegs willen, von denen
sel-

selben ab, weniger ihres Eigennutzes
oder anderer Ursachen halber, diesel-
ben andere Stationen vorbey zuführen,
und den Post-Beg dadurch eigenwil-
lig zuverändern, Wiedrigen falls er
dasjenige, was dadurch denen anlie-
genden, und bis zu dem Orth, wohin
dieselben gereiset, befindlichen Posten
entzogen worden, zuersehen hat; In-
massen bey dem Ober- und anderen
Post-Remptern ihm, auf beschehenes
Ersuchen und Anregen, der Betrag von
seinem Sold ab zuziehen und denen
Klagenden zuvergnügen ist.

Und weil 68.

Die Abspannung des Gesindes unzu-
lässlich: Als soll kein Post-Beampter
sich unterfangen, einem andern Post-
meister seine habenden Knechte zuver-
führen und abspenstig zumachen, we-
niger dergleichen einen, so sich bey ihm
anmelden möchte, ohne Vorlegung ei-
nes richtigen Abschieds, oder andern
glaubwürdigen Zeugnißes von seinem
vorigen Herrn, in Dienste zunehmen, bey
willkührlicher jedoch unausbleibender
Straf-

Straffe, gestallt denn ein dergleichen
Post-Knecht, so nicht mit guten Wils-
len seines vorigen Herrn erlassen zu seyn
erweiset, ferner bey der Post und deren
Diensten keineswegs geduldet werden
soll.

Es wird an diesen allen Sr. Königl.
Maj. Wille und Meinung vollbracht.

Zu Urkund dessen allen ist die Königl.
Post-Ordnung von Allerhöchst gedacht
Sr. Maj. eigenhändig unterschrieben
und Dero Königl. Chur-Secret vor-
gedruckt worden. So geschehen zu
Warschau, den 27. July. 1713.

AUGUSTUS REX.



Adolph Magnus Graf von Hoym.

Christoph Friedrich Pauli.

Fernere Extracte
Der ergangenen allergnädigsten
Königl. Befehle, die Postillions
betreffende.

I.

Die Postillions sollen die mit der
Post Reisenden nach der ihnen in
der Post-Ordnung §. 60. gesetzten Zeit
bey Vermeidung der geordneten Straffe
befördern; Hingegen aber soll niemand
von denen Passagiers und deren Be-
dienten, bey Zehen Thaler Straffe mit
Peitschen oder sonst auf die Post Pferde
hauen, und selbige über Macht anstren-
gen. Dahero die Postillions, so oft hier-
wieder gehandelt wird, solches vor der
Umwechslung dem andern Post-Meister
anzuzeigen, welcher denn schuldig seyn
soll, dem Verbrechenden solche Straffe
abzufordern, auf betreffenden Falls die
Unter-Obrigkeiten zu requiriren. de Dato
Dresden am 4. Junii Anno. 1716.

2.

Gleichwie denen Postillions von denen
Post-Meistern ihr jährliches richtiges
Lohn

Lohn und Livrée gereicht werden soll,
als sollen auch dieselbigen keine uneinge-
schriebene Personen oder so genannte
blinde Passagiers heimlich mit auf die Or-
dinari-Posten und auf deren Retour ge-
gen ein Trinct Geld nehmen, bey Vermei-
dung Eines Thalers und sonst exempla-
rischer Straffe. de Dato Dresden. den
13. Jul. 1716. ingl. den 19. Jul. 1717.

3.

Die Postilions sollen zur Land- und
Consumtions Accise verpflichtet wer-
den, und mithin von denen Post-Cale-
schen weder derer Passagiers noch andere
Sachen vor sich abladen, ehe und bevor
sie nicht vor dem Post-Hause damit ange-
fahren. de Dato Leipzig, den 11. Febr. 1719.

4.

Die Stunden-Zettul sollen von de-
nen Post-Meistern in Gegenwart derer
Postilions allezeit accurat und treulich
abgeschrieben werden. de Dato Dres-
den, den 2. Novembr. 1720.

5.

Die Postilions sollen bey Vermeidung
der

der in der geschärfften Constitution
von andertrauten Guthe enthaltenen
Straffe, mit denen ihnen mitgegebenen
Geldern und Sachen getreulich um-
gehen. de Dato Dresden, am 10.
Decembr, 1725.



Q 9 1776

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

VD18

X 3617810



mic





B.I.G.

Farbkarte #13

XII, 96.
Nr. 180. 30

Vf
1761

EXTRACT

Der Königl. Pöblnischen Chur-
fürstl. Sächs.

Post-Ordnung

in welcher

Derer sämtlichen

Postillionen Schul- digkeit,

und,

Dafern diese unterlassen wird, derer-
selben unausbleibliche Straffe
enhalten.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

